Ä6 Satzungsänderungsantrag zur Strukturreform

Antragsteller*in: Wolfgang Höckh (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg)

Änderungsantrag zu A1

Von Zeile 59 bis 60:
(9) Hat die AG/OG mindestens drei Monate nicht getagt, kann ~~der Kreisvorstand~~die MVV mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die AG/OG als aufgelöst gilt. Den

Begründung

Eine Auflösung durch den Kreisvorstand ist keine basisdemokratische Lösung. Daher wird hier "Kreisvorstand" durch "MVV" ersetzt.

Eine OG/AG sollte sich ggf. selbst auflösen können. Dies bedarf keiner Regelung und wird daher in der Satzung nicht aufgenommen.

Hinweis: Darüber hinaus ist die 3-Monatsfrist kritisch. Bei „Ermüdungserscheinungen“ nach Ferien oder anstrengenden Wahlkämpfen beobachten wir regelmäßig längere „Pausen“ in der Aktivität von Gruppen. Durch die Festlegung der MVV als entscheidungsbefugtes Gremium ist jedoch ein sinnvoller zeitlicher Puffer eingebaut.